

BGE 3 I 687

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_687

FR: ATF 3 I 687

IT: DTF 3 I 687

Volltext

115. Urtheil vom 3. November 1877 in Sachen der Wasserwerkbesitzer an der Lorze. A. Clemens Henggeler-Uttiger, welcher die an einem Nebenfluß der Lorze gelegene Nidfurrenmühle erworben hat, beabsichtigt, über das auf dem dortigen Grundstücke entspringende und das auf dasselbe abfließende Wasser, als eine Zubehörde seines Eigenthums, in der Weise frei zu verfügen, daß er dieses Wasser, das bisher in die Lorze geflossen ist, nicht mehr dahin abfließen läßt, sondern zum Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Zug dahin ableitet. Gegen dieses Unternehmen verlangten die Inhaber der zahlreichen, theils von Alters her bestehenden, theils erst in neuerer Zeit errichteten Wasserwerke an der Lorze Schutz bei den zugerischen Gerichten, indem sie dasselbe als eine Mißachtung ihres gesetzlich anerkannten Wasserrechtes betrachteten. Allein sie wurden durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug vom 12. Januar 1877 abgewiesen, weil Henggeler-Uttiger als Eigenthümer

des Gutes Nidfurrenmühle berechtigt sei, über das zu dem Gute gehörige Wasser, als Privatgewässer, frei zu verfügen und eine Servitut zu Gunsten der Wasserwerkbesitzer an der Lorze nicht bestehe. Nachdem letztere, ihrer Behauptung nach, das kantonsgerichtliche Urtheil ohne Erfolg an das zugerische Kassationsgericht gezogen hatten, ergriffen sie den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht und stellten folgende Begehren: Entweder es sei in Aufrechthaltung des Rechtsbegehrens 1. der Rekurrenten und in Aufhebung der Entscheide der zugerischen Gerichtsbehörden Beklagtschaft (Clemens Henggeler-Uttiger) pflichtig zu erklären, das von den Heimwesen Nidfurrenmühle und Stadelmattschwyl abfließende Wasser — sei es in oder außer demselben entsprungen — gegenüber den Klägern und Rekurrenten, als Besitzer unterhalb gelegener Wasserwerke, gemäß §. 176 des Sachenrechts des Kantons Zug abzugeben und es zu deren Schaden nicht abzuleiten unter Kostenfolge. 2. Oder es seien von Bundesgerichts wegen nach Wegleitung von §. 178 des zug. Sachenrechts durch Anordnung näherer Auscheidung und Festhaltung bestimmter Schranken die beiderseitigen rechtlichen Interessen auszugleichen, oder es sei 3. die Angelegenheit an die zugerischen Behörden zur erneuten Beurtheilung zurückzuweisen, nachdem grundsätzlich die Anwendung von §. 176 des zugerischen Sachenrechts im Sinne der Rekurrenten erklärt worden. Zur Begründung dieser Begehren führten Rekurrenten an: Nach Art. 176 lemma 2 des zugerischen Sachenrechts "dürfe" zum Schaden vorhandener Etablissements das Wasser oberhalb "nicht abgeleitet oder zurückgehalten werden; ... auch seien ältere Wasserwerke bei ihren hergebrachten Befugnissen zu schützen, "ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe "als unumgänglich nöthig erscheinen." Diese gesetzliche Bestimmung finde auch auf Privatgewässer Anwendung und werden daher durch die angestrittenen Erkenntnisse der zugerischen Gerichte ihre, der Rekurrenten, Privatrechte verletzt. Diese erworbenen Rechte müssen aber nach Art. 10 der zugerischen Kantonsverfassung geschützt werden und enthalten daher die rekurrirten Ent-

scheidungen eine Verletzung der Verfassung, über welche gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte Beschwerde geführt werden könne. C. Clemens Henggeler-Uttiger trug in erster Linie darauf an, daß auf die Beschwerde wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten werde, indem durch die rekurrirten Urtheile kein konstitutionelles Recht der Rekurrenten verletzt sei, sondern dieselben lediglich über private Rechte der Parteien entscheiden. Eventuell verlangte Rekursbeklagter Abweisung der Beschwerde, weil eine Verfassungsverletzung nicht vorliege. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es handelt sich im vorliegenden Falle nach der ausdrücklichen Erklärung der Rekurrenten um einen staatsrechtlichen Rekurs, indem die Rekurrenten behaupten, daß die angefochtenen Urtheile den Art. 10 der zugerischen Kantonsverfassung verletzen. Als Civilgericht wäre übrigens das Bundesgericht zur Beurtheilung dieser Streitigkeit, beziehungsweise zur Abänderung der kantonalen Urtheile, nicht kompetent, da der Prozeß nicht nach einem eidgenössischen Gesetze zu entscheiden war. 2. Nun sagt der §. 10 der Zuger Verfassung: "Das Eigenthum der Privaten ist unverletzlich." Hieraus scheinen Rekurrenten zu folgern, daß die Verfassung überhaupt den Schutz aller wohlerworbenen Privatrechte ausspreche und daher jeder Eingriff in solche Rechte, auch wenn es sich nicht gerade um Eigenthum handle, gegen die citirte Verfassungsbestimmung verstoße. 3. Die Richtigkeit dieser Auffassung kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, indem es sich gegenwärtig nicht um einen Eingriff in anerkannte Privatrechte der Rekurrenten, sondern um die Frage handelt, ob denselben solche Privatrechte an dem in den Grundstücken des Rekursbeklagten zu Tage tretenden Wasser zustehen. Ueber diese rein civilrechtliche Frage haben nun aber ausschließlich die zugerischen Gerichte, nach der dort geltenden Gesetzgebung, zu entscheiden (vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. III, Heft 2, S. 314, Erw. 3) und wenn dieselben nun dazu gelangt sind, die Existenz der von den Rekurrenten prätendirten Rechte zu verneinen, so muß es

dabei sein Verbleiben haben und kann keine Rede davon sein, daß diese Civilstreitigkeit unter dem Vorwande, daß die kantonalen Urtheile einen Eingriff in die Privatrechte der Rekurrenten enthalten, an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof gezogen werden könne. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.